

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats¹

§ 1

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung einschließlich von das Unternehmen und seine Geschäftstätigkeit betreffenden Nachhaltigkeitsfragen.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Er orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.
- (3) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig wie wirksam er und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung und bestimmt eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Aufsichtsrat setzt auf Vorschlag des Personalausschusses die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Er beschließt ferner das Vergütungssystem für den Vorstand, wenn eine Neubestellung oder Wiederbestellung ansteht und überprüft dieses regelmäßig.
- (6) Die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Die Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der Gesellschaft als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfeldes und der Vergütungsstruktur der Gesellschaft. Die Vergütungsstruktur soll sich an einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung der Gesellschaft orientieren. Zieht

¹ Der Text gibt zur besseren Lesbarkeit die maskuline Form wieder. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Eine Wertung ist damit nicht verbunden.

der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung einen externen Vergütungsexperten hinzu, achtet der Aufsichtsrat auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen.

- (7) Der Aufsichtsrat erlässt die Geschäftsordnung für den Vorstand und entscheidet über die nach dieser Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäfte des Vorstands.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates soll über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Aufsichtsratsmitglieder sollen nicht länger amtieren als bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf Vollendung ihres 75. Lebensjahres folgt, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall mit einer Dreiviertelmehrheit eine Überschreitung dieser Altersgrenze.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der Vorsitzende des Personal- oder Nominierungsausschusses sowie mindestens drei Vertreter der Anteilseigner sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit sind insbesondere die im Deutschen Corporate Governance Kodex genannten Kriterien zu berücksichtigen.
- (3) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören.
- (4) Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft werden.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen. Die Mitglieder des Auf-

sichtsrats sind angehalten, bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikten ihr Mandat im Aufsichtsrat niederzulegen. Die vorstehenden Regeln sind bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz, der Satzung oder Beschlüssen der Hauptversammlung nichts anderes ergibt. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offen zu legen.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder haben jeweils die sie betreffenden Vorschriften der Marktmissbrauchsverordnung² und die mit ihr im Zusammenhang stehenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften sowie ggf. interne Richtlinien zur Kapitalmarkt-Compliance einzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Sie werden dabei von der Gesellschaft in angemessenem Umfang unterstützt.

² Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Ende die neue Amtsperiode beginnt, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte gemäß den gesetzlichen Vorschriften einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat in einer unverzüglich abzuhaltenden Aufsichtsratssitzung eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu erfolgen (§ 8 Abs. 2 der Satzung).
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der geschäftlichen Entwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.

§ 5

Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr und wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.
- (2) Die Regelungen in den §§ 11 und 12 der Satzung gelten entsprechend.

§ 6

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Aufsichtsrat bestimmt in der Geschäftsordnung für den Vorstand die seiner Zustimmung unterliegenden Geschäfte des Vorstands. Er überprüft regelmäßig deren Angemessenheit.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungs- und Personal- oder Nominierungsausschuss. Die Wahl sollte in der in § 4 Abs. 1 genannten Sitzung des Aufsichtsrats erfolgen. Weitere Ausschüsse werden bei Bedarf gebildet.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt unter Beachtung der in dieser Geschäftsordnung festgelegten Anforderungen je ein Ausschussmitglied zum Ausschussvorsitzenden, soweit diese Geschäftsordnung keine anderweitigen Regelungen trifft.
- (3) Die Regelungen in den §§ 11 und 12 der Satzung für die Einberufung von Sitzungen und die Beschlussfassung gelten entsprechend, soweit nachstehend nicht etwas anderes geregelt ist. Die Einberufungsfrist soll in der Regel eine Woche nicht unterschreiten.
- (4) Ausschüsse, die an Stelle des Aufsichtsrats entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. In solchen Ausschüssen steht dem Ausschussvorsitzenden das Zweitstimmrecht in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 3 der Satzung zu.
- (5) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.
- (6) Der Personalausschuss wird ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt. Er benennt u.a. dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern. Daneben ist die Hauptaufgabe des Personalausschusses die Erarbeitung von Vorschlägen über das Vergütungssystem des Vorstands sowie die Änderung, Beendigung oder Verlängerung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands und Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Prüfungsausschuss soll sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befassen. Der Ausschuss leitet zudem das Auswahlverfahren für den Abschlussprüfer und unterbreitet dem Aufsichtsrat Empfehlungen für den Vorschlag des Aufsichts-

rats an die Hauptversammlung zur Bestellung des Abschlussprüfers. Er trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen und beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung. Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und auf dem Gebiet der Abschlussprüfung jeweils einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und ihrer Prüfung muss bei mindestens zwei unterschiedlichen Mitgliedern des Ausschusses vorhanden sein.

§ 8

Vertraulichkeit

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder – auch nach ihrem Ausscheiden – Stillschweigen zu bewahren. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten. Jedes Aufsichtsratsmitglied schaltet eigene Mitarbeiter oder Berater nur ein, wenn und soweit das gesetzlich zulässig und sachlich geboten ist, und stellt sicher, dass diese Mitarbeiter und Berater die Geheimhaltungspflicht in gleicher Weise einhalten. Die Geheimhaltungspflicht besteht grundsätzlich gegenüber allen Dritten, insbesondere auch gegenüber Arbeitnehmern, Aktionären und Geschäftspartnern der Gesellschaft sowie gegenüber Unternehmen, für die das Aufsichtsratsmitglied tätig ist oder an dem es beteiligt ist.
- (2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, an Dritte Informationen weiterzugeben, bei denen Zweifel bestehen, ob sie der Geheimhaltung unterliegen, so hat es dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zuvor unter Bekanntgabe der Person, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht besteht insbesondere auch gegenüber der Presse, Analysten, Finanzberatern, Banken und Ratingagenturen sowie Aktionären. Die Kontaktpflege zu diesen obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, dem Vorstand und den hierfür zuständigen Abteilungen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 15. September 2023 in Kraft. Sie ersetzt sämtliche bisherigen Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats.

Berlin, den 15. September 2023

Für den Aufsichtsrat



Olaf Borkers

(Vorsitzender des Aufsichtsrats)